

### 3.2. Der Ministerrat, seine Aufgaben und Befugnisse zur Sicherung des einheitlichen Wirkens des Staatsapparates

#### 3.2.1. Die Stellung des Ministerrates im System der Organe des Staatsapparates

Ein wichtiges Merkmal der weiteren Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht und der staatlichen Leitung zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft besteht in der wachsenden Verantwortung des Ministerrates, der die sozialistische Staatspolitik unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse, der SED, durchzusetzen hat. Die Stellung des Ministerrates ist verfassungsrechtlich geregelt und wird übereinstimmend mit den Grundsätzen der Verfassung entsprechend den Bedingungen und Erfordernissen der einzelnen Etappen der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung jeweils durch Gesetz der Volkskammer hinsichtlich seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten näher bestimmt.<sup>5</sup>

Gemäß Art. 76 der Verfassung ist der Ministerrat als *Organ der Volkskammer die Regierung der DDR*. Ausgehend von seiner grundsätzlichen staatsrechtlichen Stellung und Verantwortung als Organ der Volkskammer obliegt dem Ministerrat die Ausarbeitung der zu lösenden Aufgaben der staatlichen Innen- und Außenpolitik, die Unterbreitung von Entwürfen für Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie die Darlegung grundlegender Fragen der Tätigkeit der Regierung vor der obersten Volksvertretung. Geführt von der SED hat er im Auftrage der Volkskammer die einheitliche Verwirklichung der Staatspolitik zu leiten und die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben zu organisieren. Für seine gesamte Tätigkeit ist der Ministerrat der Volkskammer gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Im Einklang mit den Festlegungen der Verfassung (Art. 76—78) sind im Gesetz über den Ministerrat die Aufgaben und Befugnisse des Ministerrates im einzelnen ausgestaltet.

Für die Tätigkeit des Ministerrates ist charakteristisch, daß sie sowohl die langfristige strategische Arbeit zur Lösung der grundlegenden wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, sozialen und kulturellen Probleme der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft als auch die unmittelbare operative Arbeit zur Durchführung der staatlichen Aufgaben umfaßt, namentlich zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Der Ministerrat steht an der Spitze der vollziehend-verfügenden Organe des sozialistischen Staatsapparates und sichert deren effektives Wirken zur Durchsetzung der einheitlichen Staatspolitik in den verschiedenen Zweigen und gesellschaftlichen Bereichen sowie in den Territorien. Der Ministerrat verfügt über arbeitsteilig gegliederte staatliche und wirtschaftsleitende Organe, deren Tätigkeit im entscheidenden Maße die Wirksamkeit der sozialistischen Staatsmacht als

<sup>5</sup> Zur Funktion des Ministerrates vgl. Staatsrecht der DDR - Lehrbuch, Berlin 1977, S. 353 ff.